

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht
3003 Bern

Elektronisch: matthias.jaggi@bfe.admin.ch

17. April 2018

Teilrevisionen der Kernenergieverordnung, der Kernenergiehaftpflichtverordnung, der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Gefährdungsannahmenverordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu den vier oben genannten Verordnungen.

economisesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen.

Mit den vorliegenden Teilrevisionen werden Präzisierungen der geltenden Rechtsgrundlagen vorgeschlagen, welche in Einklang stehen mit den Absichten des Gesetzgebers und der bewährten Aufsichtspflicht. economisesuisse begrüsst die vorgeschlagene Klärung im Bereich der Störfallanalyse und die damit einhergehende Erhöhung der Rechtssicherheit.

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI hat die Anforderungen an die deterministische Störfallanalyse in einer Verfügung vom 27. Februar 2017 klar und nachvollziehbar dargelegt. Diese sind das Resultat aus der langjährigen Praxis des ENSI, aus der Regelungsabsicht des Gesetz- und Verordnungsgebers wie auch aus den Vorgaben der anerkannten internationalen Gremien, insbesondere der IAEA; sie sind somit auch konform mit den internationalen Vorgaben. Mit der vorliegenden Präzisierung der rechtlichen Grundlagen werden die bisherige Praxis und die internationalen Vorgaben also klar und eindeutig auf Verordnungsstufe abgebildet. Die Sicherheitsanforderungen an die Schweizer Kernkraftwerke werden damit weder abgeschwächt noch gelockert.

Demzufolge ist der Sicherheitsnachweis bei Störfällen, die sich aus Naturereignissen ergeben, für ein 10'000-jähriges Erdbeben zu erbringen und auf diese Störfallkategorie ein Dosisgrenzwert von

100 mSv anzuwenden. Neu wird zudem festgelegt, dass ein Kernkraftwerk unabhängig von der Störfallkategorie unverzüglich vorläufig ausser Betrieb genommen und entsprechend nachgerüstet werden muss, wenn bei Auslegungsstörfällen (Störfälle, die von den Sicherheitssystemen des Kernkraftwerks beherrscht werden müssen) eine Dosis von 100 mSv nicht eingehalten werden kann. Wird dann die erforderliche Nachrüstung nicht umgesetzt, kann das UVEK diesem Kernkraftwerk die Betriebsbewilligung entziehen. Mit diesen Regelungen bleibt die Schweizer Bevölkerung sehr gut vor radioaktiver Strahlung geschützt.

Mit den vorliegenden Teilrevisionen werden die geltenden Sicherheitsvorgaben für Schweizer Kernkraftwerke nicht verändert. Demgegenüber würde die von den Beschwerdeführern geforderte Auslegung zu einer massiven Verschärfung führen mit der Folge, dass alle schweizerischen Kernkraftwerke ausser Betrieb genommen werden müssten. Damit wird ganz klar auf einen raschen Atomausstieg gezielt und somit auch gegen den politischen Willen der schweizerischen Bevölkerung in den Abstimmungen von 2016 (Atomausstiegsinitiative) und 2017 (Energiestrategie 2050). Der Souverän hat die Atomausstiegsinitiative abgelehnt und mit der Annahme der Energiestrategie 2050 einem längerfristigen Ersatz der Kernkraftwerke zugestimmt. Prohibitive Vorgaben, wie sie die Beschwerdeführer möchten, würden den vom Volk gewünschten geordneten Ausstieg aus der Kernenergie untergraben und unsere gesicherte Stromversorgung gefährden.

economiesuisse begrüsst die Stossrichtung, die Möglichkeit zur Durchführung der Abklinglagerung zu verbessern. Die Abklinglagerung zielt auf die Abfallminimierung, indem Materialien einer späteren Weiterverwendung zugeführt werden. Um potentielle Missverständnisse zu vermeiden, schlagen wir in diesem Kontext in der Kernenergieverordnung und der Strahlenschutzverordnung eine begriffliche Klärung vor: der Ausdruck «radioaktive Abfälle» soll ersetzt werden durch «radioaktive Materialien mit geringer Aktivität», weil als «radioaktive Abfälle» Materialien definiert sind, welche in einem geologischen Tiefenlager entsorgt werden müssen und keiner Abklinglagerung zugeführt werden können.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Sichtweise.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt